

Bescheid

I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 04.04.2012, KOA 1.800/12-006, betreffend die Änderungen der erteilten Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen VILLGRATEN 2, 99,7 MHz und VILLGRATEN 3 (Außervillgraten) 89,9 MHz des Österreichischen Rundfunks (ORF), Würzburggasse 30, 1136 Wien, wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 100/2011, dahingehend berichtigt, dass anstelle des zweifach beigelegten Anlageblattes hinsichtlich der Funkstelle VILLGRATEN 3 mit der Frequenz 99,7 MHz (Beilage 2), das technische Anlageblatt hinsichtlich der Funkstelle VILLGRATEN 2 mit der Frequenz 89,8 MHz als Beilage 1 dem Bescheid beigefügt wird.

II. Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Das in Spruchpunkt 1. genannte technische Anlageblatt (Beilage 1) hinsichtlich der Funkstelle VILLGRATEN 2 (89,8 MHz) ist dem Bescheid nicht beigelegt worden, vielmehr wurde das technische Anlageblatt (Beilage 2) hinsichtlich der Funkstelle VILLGRATEN 3 (Außervillgraten) 99,7 MHz zweifach beigelegt. Dabei handelt es sich um eine – offenbar auf einem Versehen beruhende – Unrichtigkeit, die gemäß § 62 Abs. 4 AVG von Amts wegen berichtigt werden kann.

Der Bescheid war daher spruchgemäß zu berichtigen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 23. April 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

Österreichischer Rundfunk, Technische Direktion z.Hd. DI Peter Steyskal, Würzburggasse 30, 1136 Wien,
per RSb

zur Kenntnis in Kopie:

- Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro **per E-Mail**
- Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg **per E-Mail**
- Abteilung RFFM im Haus